

Satzung der Bürger- und Gemeindestiftung Obrigheim

Präambel

Die „Bürger- und Gemeindestiftung Obrigheim“ ist eine gemeinnützige Einrichtung, geschaffen von und für die Bürger der Gemeinde Obrigheim. Sie ist Ausdruck des Engagements der Bürger für das Gemeinwohl und der Verbundenheit mit ihrer Gemeinde. Der Gemeinderat hat daher Kapital der Gemeinde Obrigheim in das Vermögen der Stiftung eingebracht, verbunden mit dem Wunsch, daß durch Zustiftungen und Spenden aus der Bürgerschaft die Arbeit dieser Einrichtung weiter unterstützt und gefördert wird.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürger- und Gemeindestiftung Obrigheim“. Sitz der Stiftung ist Obrigheim.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung:
 1. der Jugendarbeit
 2. der Seniorenarbeit
 3. der Heimatpflege in der Gemeinde Obrigheim
 4. der Denkmalpflege in der Gemeinde Obrigheim
 5. der Arbeit der örtlichen Vereine
 6. der Bildung und Erziehung
 7. der Kunst und Kultur
 8. des Naturschutzes
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung des Heimatvereins Obrigheim, der örtlichen Vereine, die in sonstiger Weise intensive Jugendarbeit betreiben, und durch Unterstützung sonstiger Einrichtungen und Initiativen, die dem Stiftungszweck entsprechen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung besteht aus: Barvermögen in Höhe von 99.000,00 Euro.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen. Der Stiftung können jederzeit weitere Vermögenswerte durch Dritte zugewendet werden.
- (4) Zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke (§ 2) ist es zulässig im Sinne von § 7 Absatz 2 Stiftungsgesetz, jährlich maximal ein Zehntel des Stiftungsvermögens zu verwenden. Der Bestand der Stiftung muß auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Obrigheim.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens sieben natürlichen Personen und zwar aus:
 1. dem Bürgermeister der Gemeinde Obrigheim als Vorstand
 2. drei amtierenden Mitgliedern des Gemeinderats der Gemeinde Obrigheim
 3. bis zu drei sonstigen Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 orientiert sich an der Amtszeit der Gemeinderäte gemäß § 30 der Gemeindeordnung.
Vom neugebildeten Gemeinderat sind die Mitglieder des Stiftungsrats möglichst unverzüglich neu zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt führt der bisherige Stiftungsrat die Geschäfte weiter.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsrats finden nichtöffentlich statt. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und entscheidet über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (3) Vorstand der Stiftung und Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Obrigheim.
- (4) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Stiftungsrat vorzulegen. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

§ 10

Beschlußregelung

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandes.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluß über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 11

Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben.
- (2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann der Stiftungsrat auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Die Auflösung kann ebenso aus einem sonstigen zwingenden Grund, mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, beschlossen werden.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.
- (4) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Obrigheim, die es in einer dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Obrigheim, den

.....

Unterschrift